

Sachstandsbericht

Beschluss zur Gebührendifferenzierung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Situationsbeschreibung

Mit der Eingemeindung der Ortsteile der ehemaligen oberen und unteren Saalegemeinden im Jahr 2010 hat die Stadt Weißenfels automatisch die zugehörigen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung dem ZAW übertragen. Dies betrifft folgende Ortsteile:

Ehemalige „obere Saalegemeinden“ (schmutzwasserseitig über den AZV Naumburg angebunden):

- OT Leißling
- OT Markwerben
- OT Obschütz
- OT Pettstädt
- OT Storkau
- OT Uichteritz
- OT Uichteritz-Lobitzsch

Ehemalige „Untere Saalegemeinden“ (schmutzwasserseitig über den AZV Saale-Rippachtal angebunden):

- OT Großkorbetha
- OT Kleinkorbetha
- OT Kraßlau, Leina
- OT Wengelsdorf
- OT Kriechau
- OT Schkortleben

Damit ist die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR in der Verantwortung, diese Anlagen zu unterhalten und investiv dort tätig zu werden, wo dringender Handlungsbedarf besteht.

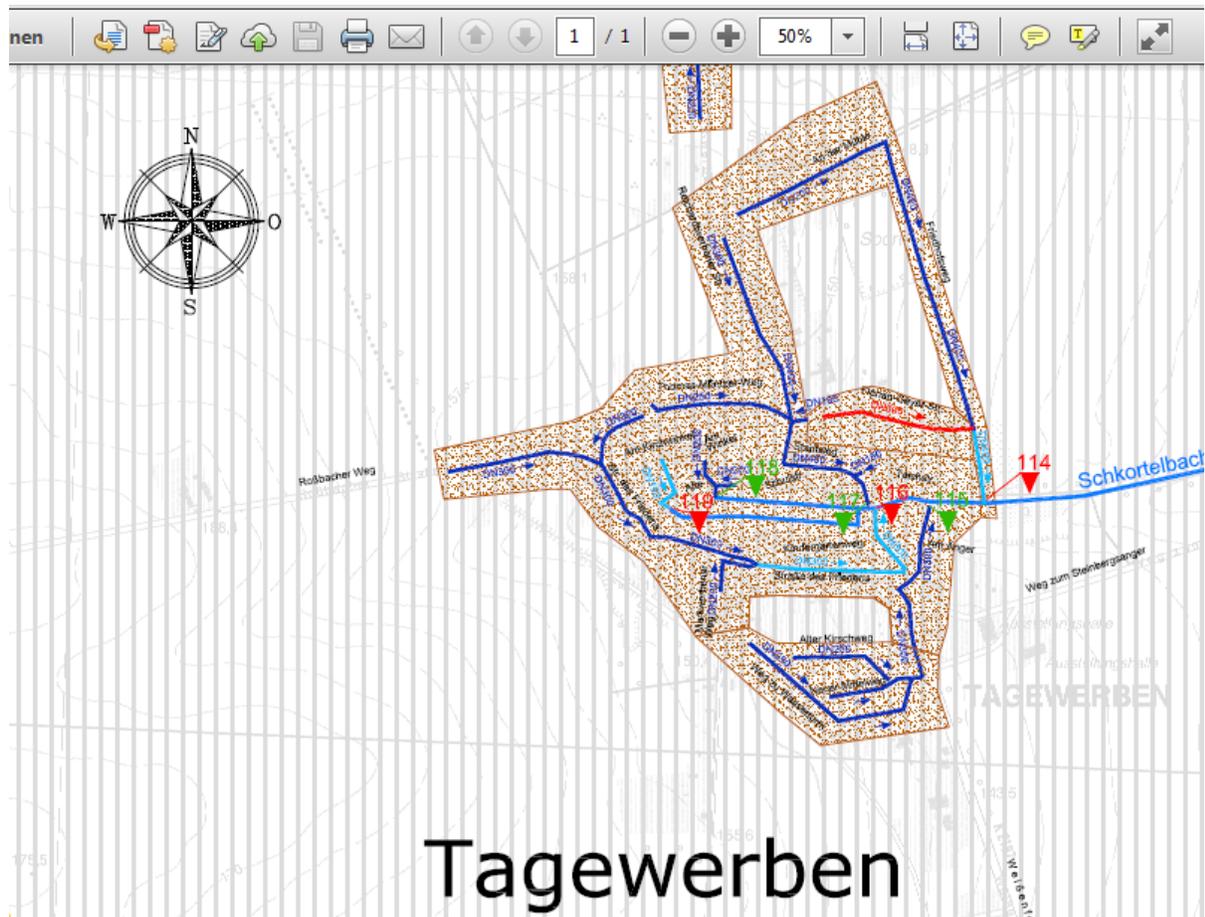
Im Jahr 2014 wurde im Zusammenhang mit einer Befragung der Grundstückseigentümer die Einleitsituation inklusive der zugehörigen Ableitungsflächen von den öffentlichen und privaten Grundstückseigentümern abgefragt.

Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR ist gesetzlich verpflichtet, im Dreijahreszyklus die Gebührenkalkulation neu zu erstellen. Damit soll gewährleistet werden, dass Unter- oder Überdeckungen zum Ausgleich zeitnah in die neue Gebühr einfließen. Der Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 läuft Ende des Jahres aus. Derzeit wird schrittweise die neue Kalkulation vorbereitet, welche ab dem 01.01.2016 rechtswirksam sein soll. Mit dieser neuen Kalkulation werden auch die 2010 eingemeindeten Ortsteile bei der Niederschlagswassergebühr erfasst.

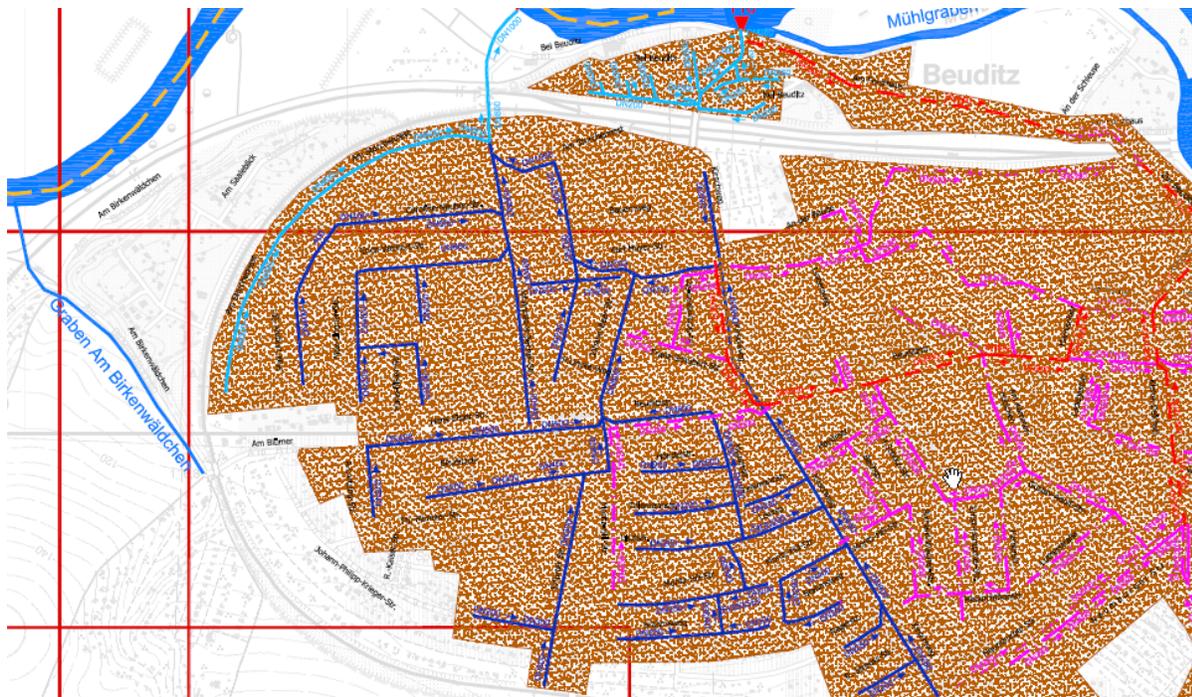
Im Jahr 2014 fand im Beratungsraum der Kläranlage eine Arbeitsberatung mit dem Verwaltungsrat statt, an welcher auch Vertreter der betroffenen Ortsteile teilnahmen. In dieser Arbeitsberatung wurde der Wunsch geäußert, eine gesplittete

Niederschlagswassergebühr zu prüfen. Dies wurde durch die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR zugesagt.

Parallel dazu hat der Ortsteil Bora den Antrag gestellt, für den Ortsteil ebenfalls eine gesplittete Niederschlagswassergebühr einzuführen. Begründet wurde dieser Wunsch damit, dass die Aufwendungen im Stadtgebiet durch die Mischwasserkanalisation und die damit verbundenen Sonderbauwerke höher sind als im Trennsystem. Im Trennsystem wird in der Regel das in die Regenwasserkanalisation eingeleitete Niederschlagswasser auf dem kürzesten Weg in den nächsten Vorfluter abgeschlagen. Dies ist, wie in dem nachfolgenden Auszug für den Ortsteil Tagewerben erkennbar, unbestritten so.



Dies trifft aber auch für Teile des Stadtgebietes Weißenfels zu wie z.B. für den Ortsteil Bora aber auch für Teile von Weißenfels West. Vgl. nachfolgender Kartenausschnitt:



Am 01.07.2015 fand eine Arbeitsberatung mit dem Verwaltungsrat statt, in welcher u.a. diese Fragestellung erörtert wurde.

Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR hatte im Vorfeld empfohlen, auch im Bereich der Niederschlagswassergebühren eine einheitliche Gebühr zu belassen und diese Empfehlung wie folgt begründet:

Die Kunden der Abwasserentsorgung stellen eine Solidargemeinschaft dar. Im Schmutzwasserbereich entstehen begründet in der Entfernung des zu entwässernden Grundstücks zur Kläranlage auch unterschiedliche Aufwendungen im Kanalnetz. Das näher zur Kläranlage liegende Grundstück verursacht deutlich geringere Kosten als das in der Stadtrandlage liegende Grundstück.

Im Schmutzwassernetz führt gerade dieser Umstand (Entfernung zur Kläranlage) für die Grundstücke in der Stadtrandlage innerhalb der Solidargemeinschaft (einheitliche Gebühr) zu einem Vorteil. Es besteht kein Grund, im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung von diesem Solidarprinzip abzuweichen.

Der Verwaltungsrat hat die Thematik am 01.07.2015 intensiv erörtert, konnte sich aber noch nicht mehrheitlich einigen.

Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR wurde beauftragt zu klären, wie das andere Verbände geregelt haben und zu prüfen inwieweit für beide Varianten (einheitliche und differenzierte Niederschlagswassergebühr) ein Kostenüberschlag erstellt werden kann.

Am 22.07.2015 fand im Haus der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR eine Abstimmung zur neuen Gebührenkalkulation statt, an welcher folgende Personen teilnahmen.

Frau Hartmann, Kommunalaufsicht Burgenlandkreis
Frau RA Dr. Pommer, Rechtsberatung der Abw. WSF
Herr Hofmann, Kalkulator der Abw.WSF
Herr Borowsky, kaufm. Leiter der Abw.WSF
Herr Dittmann, Vorstand der Abw.WSF

In dieser Beratung wurde auch die Fragestellung der differenzierten Niederschlagswassergebühr erörtert. Die Kommunalaufsicht stellte dar, dass ihr kein Entsorger bekannt ist, welcher dieses Modell anwendet.

Herr Dittmann stellte dar, dass auf Nachfrage in Halle, Naumburg und Merseburg bestätigt wurde, dass man zwar vergleichbare Randbedingungen hat, aber mit dem Verweis auf die Solidargemeinschaft eine einheitliche Niederschlagswassergebühr angewendet wird.

Frau Dr. Pommer äußert erhebliche rechtliche Bedenken im Zusammenhang mit der Erhebung einer differenzierten Niederschlagswassergebühr.

In der Anlage haben wir einen Auszug einer nachlaufenden schriftlichen Bewertung durch Frau Dr. Pommer beigelegt.

Die gewünschte Analyse zu den diesbezüglichen Gebührenunterschieden hat sich in dem vorgegebenen Zeitfenster als nicht realisierbar dargestellt. Aus Sicht der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR ist dieser Vergleich auch nicht mehr erforderlich.

Empfehlung

Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR empfiehlt den Verwaltungsrat, der Erstellung einer Gebührenkalkulation mit einer einheitlichen Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr im Entsorgungsgebiet zuzustimmen.

Dem Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels wird vorgeschlagen, den Vorgang in den Stadtrat am 03.09.2015 zu verweisen. Die Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR kann die Terminkette zur Umsetzung der neuen Gebührenkalkulation nur einhalten, wenn der Stadtrat der Stadt Weißenfels am 03.09.2015 eine diesbezügliche Entscheidung herbeiführt.

Dittmann
Vorstand